

STATUTEN des Trinkwasserverbundes Bibera "TWB"

1 ALLGEMEINES

Artikel 1

- Name ¹ Unter dem Namen "Trinkwasserverbund Bibera" besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes vom 25. September 1980 (siehe Art. 109ff.GG).
Der Verband ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- Sitz ² Der Sitz des Verbandes ist das Büro des TWB im Murtner Ortsteil Jeuss.
- Sprache und Form ³ Die vorliegenden Statuten werden in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht. Im Streitfall ist der deutsche Text massgebend. Die massgebenden Unterlagen und Protokolle werden in beiden Sprachen geführt.
Die weibliche Form ist implizit in allen Unterlagen zu verstehen.
- Aufsicht ⁴ Die Oberaufsicht obliegt dem Staat (Art. 143 GG)

Artikel 2

- Zweck und Aufgaben ¹ Der Verband (Grossist) bezweckt, die Verbandsgemeinden sowie Dritte mit Trink-, Brauch-, Lösch- und Notwasser zu beliefern. Er betreibt die dazu notwendigen und ihm zu Eigentum übertragenen Anlagen für die Beschaffung, die Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Aufbereitung, den Transport, die Speicherung und die Übergabe des Wassers an die Verbandsgemeinden.
- ² Die Wasserabgabe an die Wasserbezüger und der Brandschutz sind Sache der Verbandsgemeinden (Detaillist).
- ³ Zur Erfüllung des Zwecks hat der Verband insbesondere folgende Aufgabe:
- a Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der bestehenden Wasserbeschaffungs-, Aufbereitungs-, Transport-, Steuer- und Messanlagen gemäss den einschlägigen technischen Richtlinien. Die Anlagen sind in einem Übersichtsplan (Grundlagendossier) bezeichnet und werden vom Verband zu Eigentum übernommen
 - b Erstellung und Betrieb neuer Anlagen derselben Art
 - c Wasserlieferung an die Verbandsgemeinden beziehungsweise deren Ortsteile und weitere Bezüger, die nicht Verbandsmitglied sind, mit Trinkwasser von genügender Qualität, das jederzeit der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände entspricht und periodisch analysiert worden ist
 - d Erstellung und Durchführung eines Plans der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) gemäss LSVW vom 07.12.2015, Art. 2, Abs. 3
 - e Zusammenarbeit mit den Wasserversorgungen der Verbandsgemeinden und Dritter
 - f Ohne Abmachung mit dem Verband dürfen Verbandsgemeinden weder Wasser an Dritte verkaufen noch ankaufen
 - g Treffen von Massnahmen zum Schutz der Quellen und Fassungen welche den Gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über den Schutz der Gewässer entsprechen

h Garantien gegenüber den Mitgliedsgemeinden und Dritten von genügendem Druck und genügenden Brandreserven.

- 4 Der Verband kann sich an anderen Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Verbandes zu fördern.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- 1 Die interessierten Gemeinden werden durch Annahme der Statuten Mitglied im Verband. Bei der Annahme dieser Statuten besteht der Verband aus folgenden Mitgliedern: Murten (mit den Ortsteilen Büchslen und Jeuss), Courtepin, Gempenach, Gurmels, Kleinbösingens und Ulmiz.
- 2 Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können jederzeit weitere Mitglieder in den Verband aufgenommen werden. Die minimalen Aufnahmebedingungen legt die Delegiertenversammlung fest. Die neu eintretenden Mitglieder haben **mindestens** dieselben Verpflichtungen zu übernehmen, die ihnen während der Zugehörigkeit von der Gründung an, erwachsen wären. Dafür massgebend sind namentlich:
- Verteiler betreffend übernommenen Bauwerken und neu zu bauende Objekte **aufgerechnet** mit dem Zürcherbauindex
 - Übernahme der Anschlusskosten und der Kosten zur Anpassung an die Infrastruktur des Verbandes (Leitungen, Zähler, Steuerung usw.)

Artikel 4

Information, Zugang zu Dokumenten und Mitteilungen

- 1 Die Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.
- 2 Der Verband stellt den Verbandsgemeinden den Finanzplan und seine Nachführungen bis Mitte Jahr zu.
- 3 Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

2 ORGANE

Artikel 5

Grundsatz

Die Organe des Verbandes sind:
a die Delegiertenversammlung
b der Vorstand

Artikel 6

Amtsdauer

Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt 5 Jahre. Sie fällt mit jener der Gemeindebehörde zusammen. Wiederwahl ist zulässig.

3 VERBANDSGEMEINDEN

Artikel 7

Befugnisse

¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen über die wesentlichen Änderungen der Statuten gemäss Art. 113, Abs. 1 GG. Als wesentlich gelten Änderungen, die die Art. 111, 112, 114 Abs. 2, 116 Abs.1 und 121 Abs. 2 genannten Gegenstände betreffen.

² Die Verbandsgemeinden beschliessen ebenfalls über die Auflösung des Verbandes: wenn die Zustimmung gemäss Art. 8 Abs. 4 erfolgt (drei Viertel der Gemeinden, die mehr als drei Viertel der zivilrechtlichen Bevölkerungszahl aller Verbandsgemeinden aufweisen).

Artikel 8

Verfahren

¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfragen fest und stellt den Verbandsgemeinden Anträge.

² Der Vorstand teilt die Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten.

⁴ Ein Antrag gemäss Art. 7, der eine wesentliche Statutenänderung betrifft, bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Gemeinden, deren zivilrechtliche Bevölkerungszahl zudem höher sein muss als drei Viertel der zivilrechtlichen Bevölkerungszahl aller Verbandsgemeinden. Einstimmigkeit ist jedoch erforderlich, wenn der Verband eine neue Aufgabe übernehmen soll. Der Art. 110 GG bleibt vorbehalten.

4 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

a Organisation

Artikel 9

Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten aller Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben.

³ Der Präsident leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Der Präsident des Vorstandes kann auch Präsident der Delegiertenversammlung sein, in diesem Fall hat er kein Stimmrecht.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Artikel 10

Weisungen

Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

Artikel 11

Stimmkraft

- ¹ Für die Delegiertenstimmen ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl der beteiligten Gemeinden beziehungsweise die Bevölkerungszahl der betroffenen Ortsteile massgebend. Sie werden wie folgt festgelegt:
 - a 1 Delegiertenstimme bis zu 1000 Einwohner
 - b 2 Delegiertenstimmen von 1000 bis zu 2000 Einwohner
 - c 3 Delegiertenstimmen über 2000 Einwohner
- ² Die zivilrechtliche Bevölkerungszahl der beteiligten Gemeinden entspricht der zuletzt veröffentlichten Statistik des Staatsrats über den Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung der Gemeinden im Kanton Freiburg (SGF 111.13; s. Art. 7b Abs.1 und 115 Abs. 2 GG). Die Bevölkerungszahl der betroffenen Ortsteile entspricht der letzten der jährlich durchzuführenden Erhebungen durch die beteiligte Gemeinde gemäss Art. 14 Bst. j und k.

Artikel 12

Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen anwesend ist.

Artikel 13

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Die Delegiertenversammlung legt die Anzahl der Vorstandsmitglieder im Rahmen des Art. 19 fest. Sie wählt :

- a den Präsidenten der Delegiertenversammlung
- b den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag der Verbandsgemeinden
- c den Sekretär und den Kassier (vorbehältlich Bst. e)
- d die Revisionsstelle
- e den Geschäftsführer, sofern das Amt des Sekretärs und des Kassiers in einer Person vereinigt werden

Artikel 14

2. Sachgeschäfte

Die Delegiertenversammlung beschliesst über

- a Statutenänderungen
- b Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts
- c - Reglemente (Tarifordnung)
- Betriebsreglement
- d den Voranschlag
- e die Genehmigung der Jahresrechnung
- f die Bewilligung der Investitionen, insbesondere:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlangen in Immobilien
 - Finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Auflösung des Verwaltungsvermögens
 - Verzicht auf neue Einnahmen
 - Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte
- g die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
- h die Aufsicht über die Verwaltung des Verbandes
- i die Bewilligung der im Voranschlag nicht vorgesehenen Aufgaben

- j die anwendbaren Kriterien bei den Erhebungen durch die beteiligte Gemeinde gemäss Art. 11 Abs. 2. Die Kriterien haben möglichst denjenigen Kriterien zu entsprechen, die bei der Ermittlung einer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl anwendbar sind
- k die jährliche Genehmigung der durch die beteiligten Gemeinde erhobenen Bevölkerungszahl

b Verfahren

Artikel 15

Traktanden

- ¹ Die Delegiertenversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig entscheiden
- ² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für die nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Artikel 16

Einladung

- ¹ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Auf das Begehren der Mehrheit der Delegiertenstimmen oder der Mehrheit der Mitgliedergemeinden wird eine ausserordentliche Sitzung einberufen.
- ² Zur Einberufung der Delegiertenversammlung sendet der Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus an jede Mitgliedgemeinde eine Einladung (2 Dossiers, 1 x für den Delegierten, 1 x für die Gemeinde). Ausserdem werden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen mindestens 10 Tage vorher der Öffentlichkeit mittels einer Publikation im Amtsblatt bekannt gegeben.
- ³ Die Einladung enthält eine Traktandenliste.
- ⁴ Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.
- ⁵ Die Einberufung und die Begleitdokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab dem Versand an die Mitglieder zur Verfügung gestellt.

Artikel 17

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumentation (InfoG).

Artikel 18

Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von einem Viertel der vertretenen Stimmen erfolgen jedoch geheime Abstimmungen. Für Wahlen gilt Art. 19 Abs. 2 und 3.

Artikel 19

Beschlussfassung

- ¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen.

- 2 Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl und nach dem absoluten Mehr der gültigen Stimmzettel im ersten Wahlgang und nach dem relativen Mehr im zweiten Wahlgang; Abs. 3 bleibt vorbehalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch das Los.
- 3 Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Abs. 2 wird von einem Viertel der vertretenen Stimmen verlangt.

Artikel 20

Protokoll der Delegiertenversammlung

- 1 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Protokoll ab dessen Ausfertigung von jeder Person, die es wünscht, eingesehen werden kann.
- 2 Das Protokoll wird ab dessen Ausfertigung auf der Website der Mitgliedsgemeinden veröffentlicht. Indessen:
 - a) ist bis zur Genehmigung des Protokolls ein Vermerk anzubringen, dass es sich um eine provisorische Fassung handelt;
 - b) kann der Vorstand aus Gründen des Schutzes der Personendaten in der auf dem Internet publizierte Fassung des Protokolls gewisse Stellen anonymisieren; er muss im Dokument klar darauf hinweisen.

5 VORSTAND

Artikel 21

Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens 6 Mitgliedern.
- 2 Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Artikel 22

Beschlüsse

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Artikel 23

Zuständigkeit

- 1 Der Vorstand führt den Verband, plant und koordiniert die Geschäfte.
- 2 Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere
 - a die Organisation des Vorstandes
 - b die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen
 - c die Anstellung sowie die Rechte und Pflichten des Personals
 - d die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
 - e die Unterschriftsberechtigung
 - f die nötigen Kommissionen
- 3 Ausserdem trifft der Vorstand die organisatorischen Massnahmen und regelt die Zuständigkeit für die Finanzverwaltung, insbesondere:

- a) Legt er die Modalitäten für die Abhebung von Bankguthaben und gegebenenfalls die Rückzahlung von Anlagen gemäss Art. 69a Abs. 2 ARGG fest;
 - b) Bezeichnet er die für die Visierung der Belege zuständigen Personen gemäss Art. 43b Abs. 1 ARGG.
- ⁴ Er nimmt darüber hinaus alle Aufgaben wahr, die nicht anderen Organen übertragen werden, sei es durch die vorliegenden Statuten oder durch übergeordnetes Recht oder via Reglement oder via Verordnung.

6 REVISIONSSTELLE

Artikel 24

Befugnisse Das GG des Kantons Freiburg umschreibt die Aufgaben der Revisionsstelle.

7 WEITERE KOMMISSIONEN UND PERSONAL

Artikel 25

Einsetzung und Wahlen ¹ Der Vorstand oder die Delegiertenversammlung kann Personal, Spezialkommissionen oder Ausschüsse einsetzen; das einsetzende Organ ist Wahlbehörde des jeweiligen Präsidenten.

Sekretär, Kassier ² Das Amt des Sekretärs und des Kassiers kann in einer Person vereinigt werden. Diese Personen haben an den Vorstandssitzungen beratende Stimme.

³ Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und die Ausstandspflicht gelten auch für die Kommissionen.

Artikel 26

Weiteres Fachpersonal ¹ Die Anstellung des nötigen Personals (Brunnenmeister usw.) erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand erstellt hierzu ein Pflichtenheft.

² Der Betrieb und die Wartung der Verbandsanlagen kann auch einer Verbandsgemeinde übertragen werden.

8 FINANZIELLES

Artikel 27

Rechnung ¹ Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

² Der Kassier legt dem Vorstand die Rechnung bis zum 30. April jedes Jahr vor.

Artikel 28

- Finanzquellen
- Dem Verband stehen folgende Finanzquellen zur Verfügung
- a Beiträge der Verbandsgemeinden
 - b Darlehen
 - c Subventionen
 - d Erlöse aus Wasserverkäufen
 - e Erlöse von Dritten

Artikel 29

- Kosten des Verbandes
- Alle Kosten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben gemäss diesen Statuten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Artikel 30

- Kostenberechnung
- Die Verbandsgemeinden bezahlen alle finanziellen Beiträge und die Betriebskosten (fixe und variable Kosten) gemäss folgender Kriterien:
- nach der zivilrechtlichen Bevölkerungszahl der beteiligten Gemeinden beziehungsweise der Bevölkerungszahl der betroffenen Ortsteile (siehe Art. 11 und 14 Bst. j und k)
 - nach dem Gebäudeversicherungswert
 - nach dem Wasserverbrauch

Artikel 31

- Verteilung der finanziellen Kosten
- ¹ Finanzielle Kosten sind die folgenden:
- die Investitionskosten
 - die Werterhaltungskosten der Bauwerke (Installationen und Anlagen)
 - die Zinsen der Schulden und Spezialfinanzierungen
- ² Die finanziellen Kosten werden unter den Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt:
- 40 % für die Leistung der Wasserlieferung, entsprechend der zivilrechtlichen Bevölkerungszahl der beteiligten Gemeinden beziehungsweise der Bevölkerungszahl der betroffenen Ortsteile
 - 40 % für die Leistung des Brandschutzes, entsprechend dem Gebäudeversicherungswert (KGV)
 - 20 % für die Leistung des Notwassers (gemäss VTN), entsprechend der zivilrechtlichen Bevölkerungszahl der beteiligten Gemeinden beziehungsweise der Bevölkerungszahl der betroffenen Ortsteile

Artikel 32

- Verteilung der Betriebskosten
- ¹ Sind in den Betriebskosten inbegriffen:
- **Fixe Kosten** wie Zinsen des KK, Lizenzgebühren (öff. Abgaben), Versicherungen, Personal, Verwaltung, Wasseranalysen, Unterhalt, Wartung usw.
 - **Variable Kosten** wie Energie, Wasserankauf usw., alle, welche vom verbrauchten Wasser abhängig sind.
- ² Die fixen Betriebskosten werden proportional zu 50 % entsprechend der zivilrechtlichen Bevölkerungszahl der beteiligten Gemeinden beziehungsweise der Bevölkerungszahl der betroffenen Ortsteile und zu 50 % entsprechend der effektiven verbrauchten Wassermenge (Jahresverbrauch gewichtet mit den monatlichen und täglichen Maximas, siehe Tarifordnung) aufgeteilt.

³ Die variablen Kosten sind entsprechend den effektiven Wasserverbräuchen den Verbandsgemeinden zu verteilen.

Artikel 33

Erneuerungsfonds Der Erneuerungsfonds wird mit den Beiträgen finanziert, welche die Verbandsgemeinden für die Werterhaltung der Anlagen leisten (Kostenverteiler siehe Art. 31).

Artikel 34

Zahlungsmodalitäten ¹ Die Rechnungen an die Gemeinden müssen innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Erhalt der Faktura beglichen werden.

² Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

Artikel 35

Verschuldungsgrenze Die Verbandsanlagen sind über Darlehen und Spezialfinanzierung finanziert
a die Kreditlimite für Investitionsausgaben beträgt 3.0 Mio. Franken
b die KK Limite beträgt 0.2 Mio. Franken

Artikel 36

Initiative und Referendum ¹ Das Initiativ – und Referendumsrecht werden gemäss Art. 123a ff GG und den Absätzen 2 bis 3 des vorliegenden Artikels ausgeübt.

² Ein Beschluss der Delegiertenversammlung, der den Betrag von 1.5 Mio. Franken übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 123 d des GG.

³ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 3.0 Mio. Franken übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum nach Art. 123 e GG.

9 BAU, BETRIEB UND UNTERHALT DER ANLAGEN / WASSERQUALITÄT

Artikel 37

Übernahme bestehender Anlagen ¹ Anlagen (bestehende und zu bauende) gemäss dem beiliegenden Grunddatendossier und entsprechend der Kostenbilanz und dem Kostenverteiler werden vom Verband zu Eigentum übernommen und unterhalten.

Diese Anlagen und ihr Unterhalt erfolgen nach den einschlägigen technischen Richtlinien.

Artikel 38

Wasserlieferung Wasserbezug ¹ Jede Verbandsgemeinde oder Dritte, die über eigenes Wasser verfügen, das den Qualitätsanforderungen des Lebensmittelgesetzes entspricht, kann dies dem Verband liefern, die Gemeinden können dieselbe Menge zum Eigenverbrauch beziehen.

a Der Verband wird die eigenen Produktionsstellen nutzen

b Der Verband wird zuerst bei seinen Verbandsgemeinden Wasser einkaufen, bevor er bei Dritten Wasser einkauff.

² Im Allgemeinen werden die Verbandsgemeinden ihr eigenes Wasser und jenes des Verbandes verbrauchen.

- ³ Einer Genehmigung des Vorstandes bedarf
- die Wiederinbetriebnahme ausgeschalteter, bestehender Wasserbezugsorte des Verbandes
 - die Erschliessung neuer Wasservorkommen durch die Verbandsgemeinden
 - der Anschluss an andere Wasserversorgungen

Artikel 39

Wasserqualität

- ¹ Die Mitgliedergemeinden oder Dritte, die an den Verband Wasser liefern, sind verpflichtet, ihre Anlagen und Installationen nach den einschlägigen technischen Richtlinien zu unterhalten und für ihre Quellen und Fassungen Schutzzonen auszuscheiden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Gewässer.
- ² Der Verband wacht darüber, dass die technischen Einrichtungen der Verbandsgemeinden und Dritten den technischen bestehenden Richtlinien entsprechen und die Schutzzonen nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Gewässer erstellt worden sind.

10 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 40

Austritt

- ¹ Jedes Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, sofern die Aufgabenerfüllung auch ohne dieses Mitglied möglich ist.
- ² Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- ³ Allfällige Schulden sind anteilmässig gemäss den finanziellen Beiträgen der letzten 5 Jahre der austretenden Verbandsgemeinde zu übernehmen (siehe Art. 31, 32, 33).

Artikel 41

Fusion

Bei einer allfälligen Fusion von einer/mehrerer Verbandsgemeinde/n übernimmt die neue Gemeinde sämtliche Rechte und Pflichten derselben.

Artikel 42

Auflösung

- ¹ Der Verband wird aufgelöst durch Beschluss gemäss Art. 7 Abs. 2 der vorliegenden Statuten oder wenn alle Verbandsgemeinden bis auf eine austreten und die Bedingungen von Art. 40 Abs. 1 erfüllt sind.
- ² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

Artikel 43

Vermögens- oder
Schuldenüberschuss

Im Falle der Liquidation des Verbandes wird ein allfälliger Vermögens- oder Schuldenüberschuss unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Massgebend für die Verteilung sind die anteilmässigen finanziellen Beiträge der Verbandsgemeinden in den letzten 5 Jahren (siehe Art. 31, 32, 33).

Artikel 44

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband sowie unter den Verbandsgemeinden werden durch das zuständige Oberamt beurteilt.

Artikel 45

Anwendbares und ergänzendes Recht

¹ Soweit diese Statuten oder die Reglemente oder andere Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, gelten die kantonalen Regelungen der Gemeindegesetzgebung sinngemäss.

² Dies gilt insbesondere für

- die Wählbarkeit
- die Unvereinbarkeit und den Verwandtenausschluss
- die Sorgfaltspflicht
- die Ausstandspflicht

Artikel 46

Genehmigung

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Legislativen aller Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Artikel 47

Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten bestimmt der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde seine Delegierten.

² Die Einladung zur ersten konstituierenden Versammlung erfolgt durch den Präsidenten der vorbereitenden Arbeitsgruppe.

Artikel 48

Aufhebung

Die Statuten vom 16. Juni 2010 werden aufgehoben.

Anhänge: - Anlagepläne
- Genehmigungsprotokolle der Verbandsgemeinden
- Kostenverteiler und Kostenbilanz
- Tarifordnung

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 19. Oktober 2016 mit Inkrafttreten am 01.01.2017, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Ueli Minder

Karin Werro

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und der Forstwirtschaft am:

Die Staatsrätin, Direktorin

Marie Garnier